

**GHI** | RECHTSANWÄLTE

GÖRITZ  
HORNUNG  
IMGRUND



**10.06.2015 | Die Doppelrolle des  
Wissenschaftlers im Urheberrecht**

Referent: RA Patrick Imgrund (Fachanwalt für  
Urheber- und Medienrecht, Fachanwalt für  
gewerblichen Rechtsschutz)

## Übersicht

1. Zweck/Schutzrichtung des Urheberrechts

2. Gegenstand des Urheberrechts

- Darstellung aus Sicht des Urhebers -

3. Überblick über die Rechte des Urhebers

4. Einräumung von Nutzungsrechten

5. Rechte im Falle einer Verletzung des Urheberrechts

- Darstellung aus Sicht des Nutzers (insbesondere für Forschung und Lehre) -

6. (Auszug der) Schranken des Urheberrechts

7. Urheberkennzeichnung und Quellenangabe

## Zweck/Schutzrichtung des Urheberrechts

### § 11 UrhG:

„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“

=>

- 1) Schutz der geistigen Beziehung des Urhebers zu seinem Werk (zB Recht auf Anerkennung der Urheberschaft)
- 2) Sicherung der wirtschaftlichen Interessen des Urhebers

## Gegenstand des Urheberrechts

Voraussetzungen urheberrechtlich geschützter Werke:

1) es muss sich um eine persönliche Schöpfung handeln

- diese muss auf einer menschlich-gestalterischen Leistung beruhen

- diese muss für den Urheber neu sein (also keine Kopie von Werken anderer)

2) die Schöpfung muss eine wahrnehmbare Form gefunden haben

- die bloße Idee, Vorstellung oder ein Gedanke genügt nicht

3) die Schöpfung muss einen geistigen Gehalt haben

- diese muss eine Gedanken- oder Gefühlsäußerung enthalten (rein mechanische Tätigkeiten haben dies nicht)

## Gegenstand des Urheberrechts

4) es muss sich um eine individuelle Schöpfung handeln

- Erforderlich ist eine gewisse Gestaltungshöhe. Es bedarf insoweit eines Mindestmaß an Individualität der Schöpfung. („kleine Münze“)

- Ausnahme: Alltägliche Schriftwerke erreichen die Gestaltungshöhe nur, wenn diese das Durchschnittskönnen deutlich überragen!

## Überblick über die Rechte des Urhebers

### 1) Immaterielle Rechte (Urheberpersönlichkeitsrechte)

- Recht zur Erstveröffentlichung des Werkes (§ 12 UrhG)
- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (Nennungsrecht [§ 13 UrhG], Pflicht zur Quellenangabe [§ 63 UrhG])
- Schutz vor der Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG)

### 2) (wesentliche) wirtschaftlich bedeutsame Rechte (Verwertungsrechte)

- Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
- Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)
- Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)

## Einräumung von Nutzungsrechten

### „Sprachliche Korrektheit“:

Das Urheberrecht selbst ist nicht übertragbar. Der Urheber kann lediglich gestatten das Werk in einem bestimmten Umfang zu nutzen. Derartige Nutzungsrechte können vom Urheber eingeräumt werden.

### Abgrenzung einfache – ausschließliche Nutzungsrechte:

- Bei einem ausschließlichen Nutzungsrecht erhält der Berechtigte eine alleinige Befugnis zur Nutzung des Werkes. Er kann also jegliche Dritte – auch den Urheber – von der Nutzung ausschließen.
- Bei einem einfachen Nutzungsrecht bleibt der Urheber dagegen zur Nutzung berechtigt. Er kann also vor allem weiteren Personen die Nutzung erlauben.

### Abgrenzung nicht übertragbare – übertragbare Nutzungsrechte:

Der Urheber kann dem Nutzungsberechtigten die Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte erlauben (oder untersagen)

## Einräumung von Nutzungsrechten

### Parameter einer Rechteeinräumung:

- Welche (Verwertungs-)Rechte sollen eingeräumt werden?
- Welchen Umfang soll die Rechteeinräumung haben? (einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte)
- Sollen die eingeräumten Rechte übertragbar sein?
- Für welchen Zeitraum sollen die Rechte eingeräumt werden?
- Für welchen räumlichen Bereich sollen die Rechte eingeräumt werden?
- Für welchen Zweck/mit welchem Inhalt sollen die Rechte eingeräumt werden?

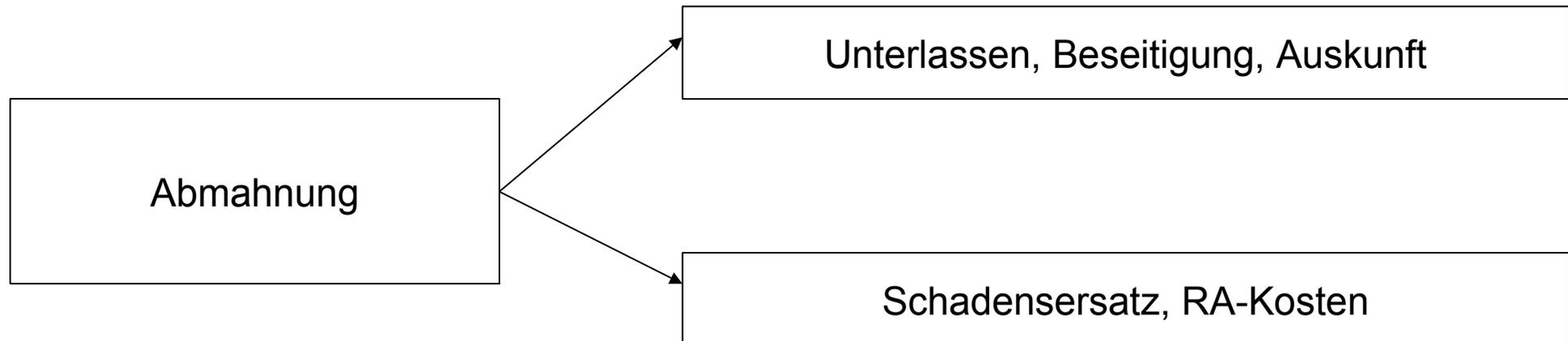
### Fehlen einer vertraglichen Regelung:

In diesem Fall greift die so genannte Zweckübertragungslehre (§ 31 Abs. 5 UrhG). Danach werden Nutzungsrechte nur in dem Umfang eingeräumt, den der Vertragszweck erfordert.

## Rechte im Falle einer Verletzung von Urheberrechten

### Überblick:

- Unterlassung künftiger Rechtsverletzungen
- Beseitigung der aktuellen Rechtsverletzung
- Schadensersatz
- Kostenerstattung im Falle einer Abmahnung
- Auskunftsansprüche
- Vernichtungsansprüche/Herausgabeansprüche an rechtsverletzenden Erzeugnissen
- Recht auf Bekanntmachung des Urteils



Ggf. „Einstweilige Verfügung“: lediglich Glaubhaftmachung, kein Strengbeweis, keine Beteiligung;

Dann: Hauptsacheverfahren (= ordentliches Gerichtsverfahren)

## (Auszug der) Schranken des Urheberrechts

1. Dauer: Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG)

2. Nutzung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch: § 53 UrhG

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. [...]

- Gestattet sind nur Vervielfältigungen, nicht die Verbreitung (Weitergabe an die Öffentlichkeit)
- Ausnahmen: Absätze 4 -6 (u.a. vollständige Vervielfältigung eines Buchs oder einer Zeitschrift, Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen)
- Dienen die Vervielfältigungsstücke auch dem beruflichen Gebrauch, liegt kein ausschließlich privater Gebrauch mehr vor.

## (Auszug der) Schranken des Urheberrechts

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,

2. [...]

3. [...]

4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,

a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

[...]

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

## (Auszug der) Schranken des Urheberrechts

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung (Achtung: Hochschulen werden hier nicht erfasst!) in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder

2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

## (Auszug der) Schranken des Urheberrechts

### 3. Nutzung für Unterricht und Forschung: § 52a UrhG

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

[...]

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

## (Auszug der) Schranken des Urheberrechts

### 4. Nutzung zur geistigen Auseinandersetzung – Zitierrecht: § 51 UrhG

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. [...].

· Voraussetzung ist immer, dass ein sog. Zitat zweck erfüllt wird. Das Zitat muss danach als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen dienen und es muss eine geistige Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk erfolgen.

· „Stellen“ eines Werkes sind kleine Ausschnitte.

## Urhebernennung und Quellenangabe

### ·1. Die Urheberbezeichnung (§ 13 UrhG)

- Der Urheber bestimmt ob und wie er angegeben wird.
- Liegt keine Bestimmung durch den Urheber vor, ist die Urheberbezeichnung nach den Verkehrsgepflogenheiten vorzunehmen (Bei einer Fotografie an dieser, OLG München)

### 2. Quellenangabe (§ 63 UrhG)

- Die Quellenangabe soll die Herkunft des Werkes belegen. Sie muss so erfolgen, dass das Originalwerk auffindbar ist.
- Evtl. müssen Verlag, Zeitschrift etc. angegeben werden.
- Kürzungen und Änderungen müssen kenntlich gemacht werden.

# Schluss

Fragen? Fragen!

Jederzeit gerne an:

[imgrund@ghi-rechtsanwaelte.de](mailto:imgrund@ghi-rechtsanwaelte.de)

Das Skript dieses Vortrags finden Sie unter:

[http://www.ghi-rechtsanwaelte.de/termine\\_seminare/](http://www.ghi-rechtsanwaelte.de/termine_seminare/)